

Satzung
der
Dorfgemeinschaft Gaulsheim

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Gaulsheim“.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Bingen in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen-Gaulsheim

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
2. die Förderung des traditionellen Brauchtums
3. die Jugend- und Altenhilfe und Förderung des Sports
4. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, sowie die Festigung der Dorfgemeinschaft und die Förderung und Durchführung von Projekten der Dorfentwicklung

§ 3 Erfüllung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Durchführung und Unterstützung öffentlicher Veranstaltungen, Projekte und Versammlungen, z.B. Ausstellungen zur Geschichte Gaulsheim
2. Organisation der traditionellen Kerbe Veranstaltung
3. Durch geeignete Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren, z.B. Unterstützung bei der Durchführung des Martinsumzugs, Adventsmarktes und Kinderprogramms zur Kerb und durch die Förderung von Projekten und Veranstaltungen des Kindergartens, der Grundschule und der im Ort aktiven Vereine und Körperschaften, die dem Zweck entsprechen.
4. Der Verein vertritt die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger, die Förderung der Vernetzung der örtlichen Vereine sowie aller Gruppierungen der Dorfgemeinschaft und führt diese zusammen. Die Vernetzung mit Vereinen und Körperschaften in der Region und über die Region hinaus, die die gleichen Zwecke verfolgen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder jede juristische Person erwerben, die sich dem Zweck des Vereines verbunden fühlt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
5. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - A. Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - B. Die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - C. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge und Ehrungen

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt.
2. Ehrungen für langjährige Mitglieder werden in einer gesonderten Ehrenordnung festgesetzt.

Die Beitrags- und Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - A. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - B. Entlastung des Vorstands,
 - C. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - D. Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
 - E. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - F. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - G. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - H. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - I. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Bekanntgabe im Dorfblättchen oder einer frei verfügbaren Tageszeitung (für Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben, gilt auch die Zustellung über E-Mail oder andere elektronische Medien) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
7. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
9. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
10. Anträge über
 - A. die Abwahl des Vorstands,
 - B. über die Änderung der Satzung und
 - C. über die Auflösung des Vereins,

die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
13. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ab der Vollendung des 16 Lebensjahres hat eine Stimme.
14. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
16. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
17. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
18. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
19. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB des Vereins besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schatzmeister/in
 2. Schatzmeister/in
 1. Schriftführer/inBis zu 3 Beisitzern/in
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Es darf sich hierbei nicht um 2 verwandte oder verheiratete Vorstandsmitglieder handeln. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,00 € sind vom Vorstand zu beschließen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand wegen Rücktritt, Krankheit, Tod aus oder verlässt es den Verein, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Der Verein schützt die Mitglieder vor privater Haftung zusätzlich mit einer Vereinshaftpflicht-, sowie bei Veranstaltungen mit einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
9. Über Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers übernimmt ein Beisitzer dessen Aufgaben.
10. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 12 Arbeitskreise

1. Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und eigenverantwortlich, sind jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
2. Im Rahmen der Arbeitskreise benötigte Mittel zum Abschluss von Rechtsgeschäften, müssen vorher durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 13 Finanzierung der Arbeit

Der Verein finanziert sich durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Zuwendungen
3. öffentliche Zuschüsse
4. Die Durchführung von Veranstaltungen

Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung der laufenden Geschäfte.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsvereine (Gaulsheimer Carneval Club, Musikvereinigung Gaulsheim, TUS Gaulsheim) zu jeweils gleichen Teilen, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung gemeinnütziger Zwecke für Bingen-Gaulsheim. Hierzu ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom..... genehmigt.

(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung anwesenden Personen; mindestens sind sieben Unterschriften erforderlich)

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Blank lined paper with horizontal lines for writing. A large, faint watermark reading 'ENTWURF' is visible diagonally across the page.

ENTWURF